

99106004058000

Pflegeversicherung Informationen

Heruntergeladen am 17.07.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/343927257/L100001>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99106004058000
Leistungsbezeichnung I	Pflegeversicherung Informationen
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Hessen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	PNG, Pflegeversicherung, Pflegebedürftigkeit, Initiativprogramm, Pflege-Zusatzversicherung, kinderlos, Umbaumaßnahmen, Zulage, Pflegedienst, Förderung, Telefon, Pflegebedürftigkeit, Hotline, Pflegebedürftige, Pflege, Pflegebedürftigkeit, Wohngruppen, Pflegegeld, Demenz, Alltagskompetenz, Pflege-Neuausrichtungs-Gesetz, Wohnformen, Pflegesachleistung, Servicetelefon, Pflegebedürftigkeit, beitragspflichtig, Pflegekasse, staatlich, stationär, ambulant, Betreuung, Beitragspunkte, Beitragssatz, Betreuungsleistungen, Pflegebedürftigkeit, Grundpflege, Pflegestufe, privat, Pflegevorsorge
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung

Modul	Sachverhalt
Leistungsgruppierung	Pflegeversicherung (106)
Verrichtungskennung	Durchführung (058)
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	Pflege (1130400)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	17.12.2022
Fachlich freigegeben durch	Hessisches Ministerium für Soziales und Integration Bundesministerium für Gesundheit
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_11/ https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_11/
Teaser	Beim Thema Pflege ist es von besonderer Bedeutung, gut informiert zu sein. Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und das Bundesministerium für Gesundheit stellen umfangreiche Informationen zur Pflege und Pflegeversicherung zur Verfügung.
Volltext	<p>Die unten genannte Internetseite des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend bietet umfangreiche Informationen zur Pflegeversicherung für:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Pflegebedürftige, • pflegende Angehörige und • Pflegekräfte. <p>Die Pflegestärkungsgesetze schaffen die Grundlage für mehr Leistungen für Pflegebedürftige, mehr Entlastung und Sicherheit für pflegende Angehörige und mehr Zeit für Pflegekräfte. Auf der Internetseite des Bundesministeriums für Gesundheit finden Sie:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Informationen zu finanziellen Leistungen der Pflegeversicherung • Informationen rund um die Pflege • Antworten auf Fragen zur Pflege und Pflegeversicherung

Modul

Sachverhalt

- Lösungsangebote für Probleme im Alltag von Pflegebedürftigen und pflegenden Personen
<https://www.wege-zur-pflege.de/>
<https://www.bundesgesundheitsministerium.de/themen/pflege/online-ratgeber-pflege.html>
<https://www.wege-zur-pflege.de/>
<https://www.bundesgesundheitsministerium.de/themen/pflege/online-ratgeber-pflege.html>

Erforderliche Unterlagen

Voraussetzungen

Kosten

Verfahrensablauf

Um Leistungen der Pflegeversicherung in Anspruch nehmen zu können, muss ein Antrag bei der Pflegekasse gestellt werden; dies kann auch telefonisch erfolgen. Die Pflegekasse befindet sich bei der Krankenkasse. Die Antragstellung können auch Familienangehörige, Nachbarinnen und Nachbarn oder gute Bekannte übernehmen, wenn sie dazu bevollmächtigt werden. Sobald der Antrag bei der Pflegekasse gestellt wird, beauftragt diese den Medizinischen Dienst (MD) oder andere unabhängige Gutachterinnen oder Gutachter mit der Begutachtung zur Feststellung der Pflegebedürftigkeit. Privat Versicherte stellen einen Antrag bei ihrem privaten Versicherungsunternehmen.

Bearbeitungsdauer

Die gesetzlich vorgegebene Bearbeitungsfrist für Anträge auf Pflegeleistungen beträgt 25 Arbeitstage. Bei einem Aufenthalt im Krankenhaus oder in einer stationären Rehabilitationseinrichtung ist die Begutachtung durch den MD oder andere unabhängige Gutachterinnen und Gutachter innerhalb einer Woche durchzuführen, wenn dies zur Sicherstellung der weiteren Versorgung erforderlich ist oder die Inanspruchnahme einer Freistellung nach dem Pflegezeitgesetz gegenüber dem Arbeitgeber der pflegenden Person angekündigt oder nach dem Familienpflegezeitgesetz mit dem Arbeitgeber vereinbart wurde; die verkürzte Begutachtungsfrist gilt auch bei einem Aufenthalt im Hospiz oder während einer ambulant palliativen Versorgung. Befindet sich die Antragstellerin beziehungsweise der Antragsteller

Modul

Sachverhalt

in häuslicher Umgebung, ohne palliativ versorgt zu werden, und wurde die Inanspruchnahme einer Freistellung nach dem Pflegezeitgesetz gegenüber dem Arbeitgeber der pflegenden Person angekündigt oder nach dem Familienpflegezeitgesetz mit dem Arbeitgeber vereinbart, ist eine Begutachtung innerhalb von zwei Wochen nach Antragseingang durchzuführen.

Frist

weiterführende Informationen

Hinweise

Rechtsbehelf

Kurztext

Ansprechpunkt

In den Pflegestützpunkten in Hessen erhalten Bürgerinnen und Bürger wohnortnah umfassende und unabhängige Informationen und Beratung zu Themen der Pflege. In Hessen gibt es in jedem Landkreis und jeder kreisfreien Stadt einen Pflegestützpunkt. Weitere Informationen zu den Pflegestützpunkten in Hessen sowie eine Kontaktdatenliste können unter <https://www.pflege-in-hessen.de/beratung-und-information/pflegestuuetzpunkte/> abgerufen werden.

Zuständige Stelle

Formulare

Ursprungsportal

Pflegeversicherung Informationen, Long-term care insurance information